BERLINER MORGENPOST

Wöchentlich 20 Pfennig täglich frei ins Haus

Erscheint jeden Morgen (auch Montags). Wird durch eigene Boten frei ins Haus geliefert für 20 Pfennig im Wochen-Abonnement oder 2.60 Mark vierteljährlich. Außerhalb von Groß-Berlin erfolgt ein Zuschlag von 5 Pfennig wöchentlich. Das Wochen-Abonnement läuft von Sonntag zu Sonnabend. Ferner nehmen alle Postanstalten Abonnements für vierteljährlich 2.40 Mark, monatlich 80 Pfennig entgegen. (Bestellgeld bei der Post vierteljährlich 42 Pfennig extra). Telephon-Zentrale Ullstein & Co., Amt IV, Nummer 11800 bis 11830. Telegramm-Adresse: Morgenpost Berlin.

Eigene Geschäftsstellen: C.: Neue Schönhauserstr. 6; Waltstr. 54. S.: Moritzplatz (Oranienstr. 145); Alexdorf. Berlinerstr. 40 u. Gneisenaustr. 27; Tempelhof, Berlinerstr. 31. S.W.: Kochstr. 23-24; Blücherstr. 5. W.: Potsdamer Platz (Lützow 46); Bülowstr. 84, Motzstr. 20 (Ecke Lutherstr.); Kantstr. 140; Kurfürstendamm 115 (Halenseebrücke); Charlottenburg, Berlinerstr. 60; Friedenau, Rheinstr. 65; Lichterfelde-West, Carlstr. 115; Schöneberg, Hauptstr. 144; Steglitz, Schloßstraße 107-108; Wilmersdorf, Uhlandstr. 96. N.W.: Alt-Moabit 124; Turmstr. 62. N.: Brunnenstr. 113; Buttmannstr. 20. Zeusstr. 2; Müllerstr. 141; Oranienburger Tor (Chausseestr. 131); Schönhauser Allee 114 u. 146; Pankow, Wollankstraße 2a; Reinickendorf, Marktstr. 45; Tegel, Bahnhofstr. 9. N.O.: Landsbergerstr. 34; Greifswalderstr. 194. O.: Andreasplatz (Grüner Weg 93); Frankfurter Allee 73b und 198; Oberschöneweide, Wilhelminenhofstr. 19; Rummelsburg, Schillerstraße 27; Weißensee, König-Chausseestraße 45a. SO.: Köpenickerstraße 1; Kottbuserstr. 14.

Nr. 265. | Verlag: SW. Koch-Straße 23-24. Anzeigen 90 Pf. die Zeile, Montags 1 M. Familienanzeigen 30 Pf. Die Reklamezeile 2,50 M. Kleine Anzeigen das Wort 15 Pf., die Ueberschrift zählt doppelt. | Dienstag, 27. September 1910. | Redaktion: SW. Koch-Straße 23-24. Meldungen wichtiger Art sind zu jeder Tages- und Nachtzeit erwünscht und werden bei schnellster Uebermittlung angemessen honoriert. | 13. Jahrg.

Theater, Kunst und Wissenschaft

Karl May-Geschichten.

Unsittliche Kolportageromane und fromme Muttergottesgeschichten.

(Telegraphischer Bericht der „Berliner Morgenpost".)

Kötzschenbroda, 26. September.

Die in der Oeffentlichkeit viel besprochenen und bisher in dem Für und Wider der Parteien noch nicht geklärte Prozeßgeschichte über das Vorleben und Treiben des bekannten Schriftstellers Karl May erlebte heute vor dem hiesigen Schöffengericht eine neue Auflage.

In der katholischen Revue „Ueber den Wassern" waren mehrere Artikel des Paters Pöllmann erschienen. In ihnen wurde Karl May als ein literarischer Dieb bezeichnet, der

aus dem Tempel der deutschen Kunst hinausgepeitscht

werden müsse. An diese Artikel knüpfte sich eine Preßfehde, an der sich auch Pater Expeditus Schmidt beteiligte. In der Augsburger Postzeitung veröffentlichte Schmidt einen Artikel, in dem u. a. behauptete, daß Karl May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und fromme katholische Muttergottesgeschichten geschrieben hätte. Auf Grund dieser Stelle hat May die Privatklage erhoben, die nunmehr hier hier zur Verhandlung gelangt.

peditus Schmidt nicht persönlich erschienen. Der Privatkläger ist persönlich anwesend. Sein Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Dr. Puppe-Berlin, erklärt, daß das persönliche Erscheinen des Angeklagten unbedingt notwendig sei, denn er müsse über die Kenntnis von gewissen Umständen hinsichtlich dieses seit Jahren bestehenden Kampfes wegen Karl May abgefragt werden. Der Verteidiger des Angeklagten erklärt, den Wahrheitsbeweis antreten zu wollen. Er erstrecke sich bezüglich des Punktes, daß der Kläger unsittliche Bücher geschrieben hat, einmal auf den Roman „Das Waldhäuschen" aus dem Jahre 1882, weiter auf Teile des Buches „Der verlorene Sohn", insbesondere das Kapitel „Die Sklavenschande", das 1890 erschien. Auf der anderen Seite wolle der Angeklagte beweisen, daß May fromme katholische Muttergottesgeschichten geschrieben hat. Er beziehe sich dafür auf den „Deutschen Hausschatz" aus den Jahren 1881, 1882, 1884 und den Regensburger Marienkalender. — Vors.: Herr Privatkläger, geben Sie zu, das geschrieben zu haben? — Karl May: Nein. Ich gebe aber zu, daß diese Stellen in den Romanen enthalten sind. Mich selbst haben sie empört, sie sind aber von meinem Verleger interpoliert worden. — Vert. R.-A. Dr. Adler: Es handelt sich um durch und durch unsittliche Romane, namentlich in dem

die Bordellszene

vorkommt. Der Privatkläger wird den Beweis zu führen haben, daß er diese Romane nicht geschrieben hat. — Vors.: Sie behaupten, daß Stellen im Original enthalten waren? — Vert. R.-A. Dr. Adler: Ja. — R.-A. Dr. Puppe: Ich muß in rechtlicher Beziehung widersprechen. Es soll hier der Versuch gemacht werden, dem Privatkläger einen ihm unmöglichen negativen Beweis aufzuzwingen. Jedoch erlauben wir, daß es im Interesse der Ermittelung der objektiven Wahrheit liegt, daß die Zeugen hier gehört werden. Wir haben sie nicht zu fürchten. — Vert. R.-A. Adler: Dann begegnen wir uns ja in unseren Wünschen. Der Privatkläger hat doch auch das Honorar für den Roman „Das Waldhäuschen" mit 35 Mark pro Druckbogen für sich verwendet. Er hat auch mehrfach vor Gericht über das Urheberrecht als Eigentümer verfügt. Wer das Geld für Roman einsteckt, muß sich auch gefallen lassen, daß die Oeffentlichkeit ihn als Urheber betrachtet. Es wird behauptet, daß die Romane nach der Handschrift des Privatklägers unverändert gesetzt woren sind. Das sollen die Zeugen bekunden. — Karl May: Der Beweis kann unmöglich gelingen. Ich habe immer nur über die Romane verfügt, die ich selbst geschrieben habe. Der Verleger hat selbst zugegeben, daß er an den Romanen so viel geändert hat, daß kaum mehr von Karl May als dem Verfasser die Rede sein konnte. — Vors.: Herr May, dann würde ich es mir doch aber verbeten haben, daß die Romane unter meinem Namen erscheinen. — Karl May: Das habe ich auch mir verbeten. Ich bin aber nicht gegen den Verleger durchgedrungen. Er hatte nur das Recht, 20 000 Exemplare zu drucken, hat aber

eine Million abgesetzt.

Vert. R.-A. Adler: Es liegt ein Vergleich vor, nach welchem gestattet wird, noch 80 000 Exemplare des Romans „Das Waldhäuschen" unter dem Namen Karl May erscheinen zu lassen. — Karl May: Zugleich ist aber festgestellt worden, daß die Stellen nicht von mir sind. — Vors.: Ich würde mir das jedenfalls nicht gefallen gelassen haben. — Karl May: Ich prozessiere ja nun schon seit 10 Jahren. Der Verleger Münchmeyer hat zugegeben, daß er ganze Kapitel aus meinen Romanen geändert hat.

Der Verteidiger R.-A. Adler erklärt, daß die von ihm benannten Sachverständigen, u. a. Chefredakteur Cardauns, Dr. Böllmann und Professor Schumann-Dresden, bekunden sollen, daß die Mayschen Romane inhaltlich so geschlossen seien, daß unmöglich etwas hinein oder herausgeschrieben sein könnte.

Das Gericht beschließt hierauf, die verlangten Zeugen und Sachverständigen zu laden und für den nächsten Termin das persönliche Erscheinen des Angeklagten P. Expeditus Schmidt anzuordnen. Die Verhandlung wird auf unbestimmte Zeit vertagt. Dem Angeklagten wird außerdem die Zahlung eines Kostenvorschusses von 400 Mark auferlegt.

Karl May-Geschichten.

Unsittliche Kolportageromane und fromme Muttergottesgeschichten.

(Telegraphischer Bericht der „Berliner Morgenpost".)

Kötzschenbroda, 26. September.

Die in der Oeffentlichkeit viel besprochenen und bisher in dem Für und Wider der Parteien noch nicht geklärte Prozeßgeschichte über das Vorleben und Treiben des bekannten Schriftstellers Karl May erlebte heute vor dem hiesigen Schöffengericht eine neue Auflage.

In der katholischen Revue „Ueber den Wassern" waren mehrere Artikel des Paters Pöllmann erschienen. In ihnen wurde Karl May als ein literarischer Dieb bezeichnet, der

aus dem Tempel der deutschen Kunst hinausgepeitscht

werden müsse. An diese Artikel knüpfte sich eine Preßfehde, an der sich auch Pater Expeditus Schmidt beteiligte. In der Augsburger Postzeitung veröffentlichte Schmidt einen Artikel, in dem u. a. behauptete, daß Karl May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und fromme katholische Muttergottesgeschichten geschrieben hätte. Auf Grund dieser Stelle hat May die Privatklage erhoben, die nunmehr hier hier zur Verhandlung gelangt.

peditus Schmidt nicht persönlich erschienen. Der Privatkläger ist persönlich anwesend. Sein Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Dr. Puppe-Berlin, erklärt, daß das persönliche Erscheinen des Angeklagten unbedingt notwendig sei, denn er müsse über die Kenntnis von gewissen Umständen hinsichtlich dieses seit Jahren bestehenden Kampfes wegen Karl May abgefragt werden. Der Verteidiger des Angeklagten erklärt, den Wahrheitsbeweis antreten zu wollen. Er erstrecke sich bezüglich des Punktes, daß der Kläger unsittliche Bücher geschrieben hat, einmal auf den Roman „Das Waldhäuschen" aus dem Jahre 1882, weiter auf Teile des Buches „Der verlorene Sohn", insbesondere das Kapitel „Die Sklavenschande", das 1890 erschien. Auf der anderen Seite wolle der Angeklagte beweisen, daß May fromme katholische Muttergottesgeschichten geschrieben hat. Er beziehe sich dafür auf den „Deutschen Hausschatz" aus den Jahren 1881, 1882, 1884 und den Regensburger Marienkalender. — Vors.: Herr Privatkläger, geben Sie zu, das geschrieben zu haben? — Karl May: Nein. Ich gebe aber zu, daß diese Stellen in den Romanen enthalten sind. Mich selbst haben sie empört, sie sind aber von meinem Verleger interpoliert worden. — Vert. R.-A. Dr. Adler: Es handelt sich um durch und durch unsittliche Romane, namentlich in dem

die Bordellszene

vorkommt. Der Privatkläger wird den Beweis zu führen haben, daß er diese Romane nicht geschrieben hat. — Vors.: Sie behaupten, daß Stellen im Original enthalten waren? — Vert. R.-A. Dr. Adler: Ja. — R.-A. Dr. Puppe: Ich muß in rechtlicher Beziehung widersprechen. Es soll hier der Versuch gemacht werden, dem Privatkläger einen ihm unmöglichen negativen Beweis aufzuzwingen. Jedoch erlauben wir, daß es im Interesse der Ermittelung der objektiven Wahrheit liegt, daß die Zeugen hier gehört werden. Wir haben sie nicht zu fürchten. — Vert. R.-A. Adler: Dann begegnen wir uns ja in unseren Wünschen. Der Privatkläger hat doch auch das Honorar für den Roman „Das Waldhäuschen" mit 35 Mark pro Druckbogen für sich verwendet. Er hat auch mehrfach vor Gericht über das Urheberrecht als Eigentümer verfügt. Wer das Geld für Roman einsteckt, muß sich auch gefallen lassen, daß die Oeffentlichkeit ihn als Urheber betrachtet. Es wird behauptet, daß die Romane nach der Handschrift des Privatklägers unverändert gesetzt woren sind. Das sollen die Zeugen bekunden. — Karl May: Der Beweis kann unmöglich gelingen. Ich habe immer nur über die Romane verfügt, die ich selbst geschrieben habe. Der Verleger hat selbst zugegeben, daß er an den Romanen so viel geändert hat, daß kaum mehr von Karl May als dem Verfasser die Rede sein konnte. — Vors.: Herr May, dann würde ich es mir doch aber verbeten haben, daß die Romane unter meinem Namen erscheinen. — Karl May: Das habe ich auch mir verbeten. Ich bin aber nicht gegen den Verleger durchgedrungen. Er hatte nur das Recht, 20 000 Exemplare zu drucken, hat aber

eine Million abgesetzt.

Vert. R.-A. Adler: Es liegt ein Vergleich vor, nach welchem gestattet wird, noch 80 000 Exemplare des Romans „Das Waldhäuschen" unter dem Namen Karl May erscheinen zu lassen. — Karl May: Zugleich ist aber festgestellt worden, daß die Stellen nicht von mir sind. — Vors.: Ich würde mir das jedenfalls nicht gefallen gelassen haben. — Karl May: Ich prozessiere ja nun schon seit 10 Jahren. Der Verleger Münchmeyer hat zugegeben, daß er ganze Kapitel aus meinen Romanen geändert hat.

Der Verteidiger R.-A. Adler erklärt, daß die von ihm benannten Sachverständigen, u. a. Chefredakteur Cardauns, Dr. Böllmann und Professor Schumann-Dresden, bekunden sollen, daß die Mayschen Romane inhaltlich so geschlossen seien, daß unmöglich etwas hinein oder herausgeschrieben sein könnte.

Das Gericht beschließt hierauf, die verlangten Zeugen und Sachverständigen zu laden und für den nächsten Termin das persönliche Erscheinen des Angeklagten P. Expeditus Schmidt anzuordnen. Die Verhandlung wird auf unbestimmte Zeit vertagt. Dem Angeklagten wird außerdem die Zahlung eines Kostenvorschusses von 400 Mark auferlegt.